

Satzung der Wählergruppe

„Demokratie vor Ort Erpel e.V.“

§ 1 Name und Sitz der Wählergruppe

Der Name der Wählergruppe lautet "Demokratie vor Ort Erpel e.V.". Sie hat ihren Sitz in Erpel als Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Unkel und ist beim Amtsgericht Montabaur ins Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck der Wählergruppe

1. Die Wählergruppe ist eine Vereinigung von Bürgern der Ortsgemeinde Erpel, deren Zweck es ist, aktiv durch Mitarbeit in der Gemeindevertretung an der Erfüllung kommunaler Aufgaben mitzuwirken und das Wohl der Einwohner zu fördern.
2. Der Zweck der Wählergruppe ist ausschließlich darauf ausgerichtet, bei der politischen Willensbildung mitzuwirken. Zur Verwirklichung dieses Satzungszweckes nimmt die Wählergruppe mit eigenen Wahlvorschlägen an den Wahlen auf Kommunalebene teil.
3. Die Wählergruppe ist selbstlos tätig und erstrebt keinen Gewinn. Mittel der Wählergruppe dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Wählergruppe. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Wählergruppe fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Alle Inhaber von Ämtern der Wählergruppe sind ehrenamtlich tätig.
5. Jede Änderung der Satzung ist vor der Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt und dem Registergericht zur Stellungnahme vorzulegen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied der Wählergruppe kann jeder volljähriger Bürger werden, der

- a) die Satzung anerkennt,
- b) die Ziele der Wählergruppe fördert.

Die Mitgliedschaft wird schriftlich (Brief, Fax oder E-Mail) durch einen Aufnahmeantrag beim Vorstand beantragt. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Das Ergebnis ist dem Antragsteller mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss
2. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres dem Vorstand gegenüber durch schriftliche, per Fax oder E-Mail übermittelte Erklärung erfolgen. Der Jahresbeitrag bleibt für das laufende Kalenderjahr fällig.
3. Ein Mitglied kann aus der Wählergruppe ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen der Wählergruppe verstößt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen ab Erhalt der schriftlichen Mitteilung über den Ausschluss, Widerspruch bei dem Vorstand eingelegt werden. Der Widerspruch muss schriftlich erfolgen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Ein Mindestbetrag wird als Jahresbeitrag von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird als Monatsbeitrag mit jährlicher Zahlweise festgelegt.
3. Darüber hinaus unterstützen die Mitglieder und andere Förderer die Wählergruppe durch Spenden/Zuwendungen freiwillig und nach persönlichem Ermessen.

§ 6 Organe der Wählergruppe

Organe der Wählergruppe sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand, Vertretung der Wählergruppe

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Stellvertreter,
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister/Kassenwart,
 - e) bis zu drei Beisitzern.

Sie müssen Mitglieder der Wählergruppe sein und werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer.

2. Die Wählergruppe wird gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB) durch den Vorsitzenden und den Stellvertreter gemeinsam vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert mehr als 1.000,00 € bedürfen eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses, solche mit einem Geschäftswert mehr als 3.000,00 € oder über Grundstücke einschließlich deren wesentlicher Bestandteile und Zubehörs eines Beschlusses der Versammlung.

3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter mit einer Frist von mindestens drei Tagen einlädt. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Die Sitzung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Sitzungsleiter. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 8 Pflichten und Rechte der Vorstandsmitglieder

1. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten die Wählergruppe repräsentativ insbesondere gegenüber der Öffentlichkeit und den Medien. Sie können diese Aufgabe im Einzelfall anderen Mitgliedern der Wählergruppe, insbesondere einer Pressesprecherin, in Absprache mit diesen übertragen.

2. Der Schriftführer hat insbesondere die Protokolle der Vorstandssitzungen gemäß §7 Abs. 3 und der Mitgliederversammlungen gemäß § 10 zu führen und zu unterschreiben. Für die Errichtung und Verwaltung einer Mitgliederkartei hat er Sorge zu tragen.

3. Der Schatzmeister/Kassenwart führt die Kassengeschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen. Er hat hierzu insbesondere ein Kassenbuch und ein Vermögensverzeichnis zu führen. Er hat der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstatten.

4. Die Beisitzer erfüllen Aufgaben gemäß der Beschlussfassung im Vorstand insbesondere als Sprecher von Projektgruppen gemäß (§ 9 Abs. 2) sowie im Einzelfall im Auftrag des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

§ 9 Mitwirkung im Vorstand

1. Der Vorstand kann zu Einzelfragen sachkundige Personen zu seinen Sitzungen hinzuziehen. Diese haben jedoch kein Stimmrecht zu den Beschlüssen des Vorstands.

2. Der Vorstand kann Projektgruppen einsetzen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für die
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstands;
 - b) Wahl der Kassenprüfer;
 - c) Entgegennahme des Jahres- und des Haushaltsberichtes und des Kassenprüfungsberichts (§ 13);
 - d) Entlastung des Vorstands;
 - e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags gemäß § 5;
 - f) Beschlüsse gemäß § 4 Abs. 3 und § 7 Abs. 2;
 - g) Änderung der Satzung und über die Auflösung der Wählergruppe (§ 14).
3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Dieser kann seinerseits die Meinung der Mitglieder einholen.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst im 1. Quartal, als ordentliche Versammlung einzuberufen. Bei entsprechendem Informations- oder Entscheidungsbedarf soll der Vorstand zu weiteren Versammlungen einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder an den Vorstand ist unter Angabe der mit dem Antrag vorzuschlagenden Tagesordnung zu einer Versammlung einzuberufen.
2. Die Versammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Soweit ein Mitglied seine Fax-Nr. oder E-Mail-Adresse angegeben hat, genügt für seine Benachrichtigung auch ein Fax oder eine E-Mail. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse (bzw. Fax-Nr., E-Mail-Adresse) gerichtet ist.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Versammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmen die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Leiter der Versammlung. Bei Wahlen soll die Versammlungsleitung für die Dauer dieses Tagesordnungspunktes von einem von der Versammlung zu bestimmenden Wahlvorstand geleitet werden.
2. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer ist durch den Versammlungsleiter zu bestimmen. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Art der Abstimmung und die Abstimmungsergebnisse, im Falle einer Satzungsänderung deren genauen Wortlaut, enthalten. Dem Protokoll soll eine Anwesenheitsliste beigelegt werden. Die Protokolle sind vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung; zur Annahme ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Versammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Medienvertretern entscheidet die Versammlung.
5. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{5}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Sie muss schriftlich stattfinden, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt. Die Versammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gilt das Prinzip der absoluten Mehrheit; erreicht ein Kandidat im ersten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Zur Änderung der Satzung, auch des Zwecks (§ 2), ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 13 Kassenprüfer

Zugleich mit dem Vorstand wählt die Versammlung zwei Kassenprüfer für die Amtsdauer des Vorstands. Diese prüfen jährlich vor der ordentlichen Versammlung die Kassenführung des Schatzmeisters und erstatten der Versammlung einen Kassenprüfungsbericht, der dem Protokoll gemäß § 12 Abs. 2 beizufügen ist. Eine Entlastung des Vorstands darf erst nach Abgabe dieses Berichts erfolgen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Versammlung, die unter besonderem Hinweis auf diesen Tagesordnungspunkt gemäß § 11 Abs. 2 einberufen wurde, mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein der Grundschule in Erpel mit der Bestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Schule zu verwenden.
3. Sofern die Versammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, vorbehaltlich etwaiger gerichtlicher Entscheidungen, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 15. November 2018 in Erpel errichtet und in der Sitzung vom 12.11.2019 aktualisiert.

Schulte, Claus, 1. Vorsitzender



Hogeback, Johannes, 2. Vorsitzender



Brengman-Domogalla, Hedwig, Schriftführerin



Mereien, Horst, Kassenwart



Krüger, Jürgen, Beisitzer



Mundus, Harald, Beisitzer



Schlüter, Monika, Beisitzerin

